

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur

Ordnung für das Praktikumssemester des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Hochschule Neubrandenburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte des Praktikumssemesters
- § 3 Semesterlage des Praktikumssemesters
- § 4 Betreuung des/der Studierenden in dem Praktikumssemester
- § 5 Bewerbung für das Praktikumssemester
- § 6 Vereinbarung über das Praktikumssemester
- § 7 Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praktikumssemesters
- § 8 Praktikumssemester ausländischer Studierender
- § 9 Versicherung während der Phase des Praktikumssemesters
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Vereinbarung über das Praktikumssemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Praktikumssemesters, das ein integrierter Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg ist.

§ 2 Zielsetzungen und Inhalte des Praktikumssemesters

(1) Das Praktikumssemester des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur ist ein in das Studium integriertes und von der Hochschule inhaltlich begleitetes Semester, das zum Beispiel in einem Büro für Landschaftsarchitektur, einer Planungsabteilung einer Kommune, einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder einer anderen geeigneten Institution mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung abzuleisten ist. Es dient der Anwendung der im Bachelor-Studium gewonnenen theoretischen Kenntnisse und deren Anpassung an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut.

(2) Während des Praktikumssemesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit allen Rechten und Pflichten. Eine ordnungsgemäße Rückmeldung der/des Studierenden hat gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zu erfolgen.

(3) Die praktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Institution unterliegt den dort geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Während des Praktikums dürfen Urlaubstage oder andere freie Tage nur mit Genehmigung der/des Praktikumsmodul-Verantwortlichen des Studiengangs Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg genommen werden.

§ 3

Semesterlage des Praktikumssemesters

(1) Das Praktikumssemester liegt als integrierter Studienbestandteil in der Regel im sechsten Semester.

(2) Die 20-wöchige Ausbildungsphase des Praktikumssemesters kann einmal geteilt werden und entsprechend bei zwei Unternehmen oder Institutionen durchgeführt werden.

§ 4

Betreuung des/der Studierenden in dem Praktikumssemester

Die Hochschule Neubrandenburg ermöglicht über die/den Praktikumsmodul-Verantwortliche/n die erforderlichen Konsultationen und die fachliche Betreuung.

§ 5

Bewerbung für das Praktikumssemester

(1) Die/Der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Arbeitsplatz für das Praktikumssemester. Die auszuführende Tätigkeit muss qualitativ dem angestrebten Bachelor-Abschluss entsprechen.

(2) Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester ist vor Antritt der Tätigkeit die/der Praktikumsmodul-Verantwortliche zu konsultieren. Mit der Zusage für die Betreuung bestätigt die/der Praktikumsmodul-Verantwortliche die zu erwartende fachliche Eignung des Arbeitsplatzes für das Praktikumssemester.

§ 6

Vereinbarung über das Praktikumssemester

(1) Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss einer Vereinbarung über das Praktikumssemester zwischen dem Unternehmen oder der Institution und der/dem Studierenden begründet. In dieser sind zu regeln:

- Dauer und Arten der Tätigkeiten,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens oder der Institution,
- Pflichten und Rechte des/der Studierenden im Praktikumssemester,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikumssemesters,
- Versicherungen,
- Vergütung (wenn vorgesehen),
- Konsultationen an der Hochschule.

(2) Die Vereinbarung ist der/dem Praktikumsmodul-Verantwortlichen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und von ihr/ihm bestätigen zu lassen.

§ 7

Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praktikumssemesters

(1) Die/Der Studierende hat über das Praktikumssemester einen ausführlichen Praktikumssemesterbericht anzufertigen und in einem Referat studiengangöffentlich über die Tätigkeiten während des Praktikumssemesters zu berichten. Der Praktikumssemesterbericht ist von

dem/der betrieblichen Beauftragten des Unternehmens/ der Institution bzw. von der Unternehmens-/Institutionsleitung gegenzuzeichnen. Der Praktikumssemesterbericht ist bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der 20-wöchigen Ausbildungsphase an die/den Praktikumssemester-Beauftragte/n zu leiten.

(2) Fehlende Bescheinigungen, ein unvollständig oder nachlässig geführter Bericht und Fehlzeiten jeder Art können dazu führen, dass das Praktikumssemester nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die/der Beauftragte für das Praktikumssemester.

(3) Neben dem schriftlichen Bericht ist das studiengangöffentlich über das Praktikumssemester gehaltene Referat die Grundlage für die Bewertung des Praktikumssemesters.

(4) Das Praktikumssemester gilt als bestanden, wenn es von dem Unternehmen oder der Institution als erfolgreich bestätigt ist, der Praktikumssemesterbericht rechtzeitig im Sekretariat des Fachbereichs LG abgegeben ist und mindestens mit bestanden bewertet und das Referat gehalten und mindestens mit bestanden bewertet wurde. Es wird von der/dem Praktikumsmodul-Verantwortlichen bewertet.

§ 8

Praktikumssemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praktikumssemester sinngemäß. Besondere Festlegungen kann auf Antrag die/der Beauftragte für das Praktikumssemester treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

§ 9

Versicherung während der Phase des Praktikumssemesters

(1) Die/Der Studierende ist während der Phase des Praktikumssemesters im Sinne dieser Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der das Unternehmen oder die Institution Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen oder die Institution der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen, die im Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen die das Praktikumssemester begleiten.

(3) Bei Ableistung von Phasen des Praktikumssemesters im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes. Für die ordnungsgemäße Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kranken-/Rentenversicherung) ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen oder der Institution sowie ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

Anlage 3.1 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur - Vereinbarung über das berufspraktische Studiensemester

1. Zwischen der / dem Studierenden: _____
geboren am: _____ in: _____
wohnhaf in: _____ Staat: _____

Bachelor-Studiengang (B. Eng.) Landschaftsarchitektur
und dem Unternehmen/der Institution

Name: _____
Anschri: _____
Telefon: _____
Mail: _____

wird folgendes vereinbart:

Die berufspraktische Ausbildung beginnt am: _____ und endet
am _____

Als Betreuungsperson in dem Unternehmen/der Institution wird benannt (wahlweise):

Name: _____ Telefon: _____
Anschri: _____

2. Die/der Studierende untersteht während der berufspraktischen Ausbildung der Betriebsordnung.

3. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung der Praxisprojektmodule ergeben. Zu Beginn der Arbeitsphase erfolgt eine Festlegung über die während der Praxisprojektmodule durchzuführenden Arbeiten und Ziele, die zu protokollieren sind.

4. Am Ende stellt die Betreuungsperson in dem Unternehmen oder der Institution eine Bescheinigung über die durchgeführten Die berufspraktische Ausbildung aus.

5. Weitere Vereinbarungen:

Ort.: _____ Datum: _____ Ort.: _____ Datum: _____ Ort.: _____ Datum: _____

Unterschrift
Studierende/r

Unterschrift, Stempel
Unternehmen/Institution

Unterschrift, Stempel
HS-Neubrandenburg

Anschri der Hochschule:

Hochschule Neubrandenburg; Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik
Brodaer Str. 2, D-17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 / 56 93 203, Fax: 0395 / 56 93 – 299